

Erscheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction; — Inse-  
rate an die Expedition  
desselben zu senden.

N<sup>o</sup> 40.

Leipzig, Montag am 3. April.

1854.

## A m t l i c h e r T h e i l.

### Bekanntmachung.

Auch in nächster Ostermesse soll eine Ausstellung von  
**neuen Büchern und Kunstsachen**  
im unteren kleinen Saale des Börsengebäudes stattfinden, und sind die dazu bestimmten Artikel mit Fattur und Preis-Angabe  
**für die Börsen-Ausstellung**  
an die Adr. Hrn. *Julius Hebenstreit*, Königsstraße Nr. 8, hier  
bis ultimo April einzusenden.

Hamburg, Leipzig, Gotha, März 1854.

Der Börsen-Vorstand.

Aud. Besser. G. Mayer. Bernh. Perthes.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

Zwischen den Fürstlich Schwarzburgischen Häusern von Rudolstadt und Sondershausen und dem Kaiser von Frankreich sind unter dem 7. und 16. Decbr. v. J. zu Frankfurt, durch ihre bevollmächtigten Gesandten bei dem Bundestage, Dr. Wilhelm von Eisendecher und Marquis von Tallenay, zwei Verträge zum gegenseitigen Schutz des Eigenthums an schriftstellerischen oder künstlerischen Werken, die zum ersten Male in einem der vertragschließenden Staaten erscheinen, abgeschlossen und in Rudolstadt am 3., in Sondershausen am 16. Febr. d. J. bekannt gemacht worden. Die beiden Ministerialerklärungen, in Rudolstadt von dem Minister v. Bertrab, in Sondershausen von dem Minister F. Schönemann erlassen, sind bis auf die Unterschriften, eben so wie die Verträge, völlig gleichlautend abgefaßt, wie folgt:

#### Artikel 1.

Das ausschließliche Recht der Urheber, ihre schriftstellerischen oder künstlerischen Werke, als Bücher, Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien, Zeichnungen, bildhauerische Arbeiten und andere Erzeugnisse der Literatur und der Kunst zu vervielfältigen, soll in beiden Staaten gleichmäßigen Schutz genießen, dergestalt, daß der Schutz, der in Frankreich durch das Decret vom 28. März 1852 den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erschienenen Werken zugestanden ist, wechselsweise auch den in Frankreich erschienenen Werken im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nach Maßgabe der im Fürstenthume über diese Materie geltenden Gesetze und Verordnungen zu Theil werden soll. Die gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter\*) der

\*) Das französische Wort *ayant cause*, Betheiligter oder Rechtsnachfolger, aus einem besondern Titel — im Gegensatz zu den *représentans légaux*, Erben — worunter in Frankreich vorzugsweise die Verleger verstanden werden, ist unbegreiflicher und beklagenswerther Weise in beiden Verträgen mit „Sachwalter“ übersetzt! Die Redact.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Urheber von Werken der Wissenschaft oder Kunst, sollen des Schutzes, welcher letzteren durch die ebengenannten Gesetze zugestanden ist, in demselben Maße theilhaftig sein.

#### Artikel 2.

Die Bestimmungen des ersten Artikels finden auch auf die Darstellung oder Ausführung dramatischer oder musikalischer Werke insoweit gleichmäßige Anwendung, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten den in dem einen oder andern der beiderseitigen Staatsgebiete zum ersten Male aufgeführten oder dargestellten Stücken solcher Art Schutz gewähren oder in Zukunft etwa noch gewähren werden.

#### Artikel 3.

Um allen Werken der Wissenschaft oder Kunst den in vorstehenden Artikeln bedungenen Schutz zu sichern, genügt es, daß ihre Urheber nöthigen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß das fragliche Werk ein Original-Werk ist, welches in dem Lande, in dem es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen unerlaubten Nachdruck oder Nachbildung genießt.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die öffentlichen Behörden beider Staaten zu bezeichnen, die zur Ausstellung derartiger Originalitäts-Zeugnisse competent sein werden.

#### Artikel 4.

Die Ausstellung und der Verkauf von unerlaubten Nachdrücken oder Nachbildungen der im Art. 1 bezeichneten Werke sind in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke oder Nachbildungen aus einem der beiden Staaten selbst oder aus irgend einem andern Lande herrühren.

#### Artikel 5.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Ausführung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sicher-